

Hiermit bestätigen wir Ihnen das unsere Produkte Doming PU 2016, Doming IC 300 und Doming PU 2016 M12 die folgenden Anforderungen erfüllen.

1. 1907/2006/EG - REACH/SVHC

Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-EU).

Alle Komponenten der obigen Produktgruppen sind registriert, vorregistriert oder sind von der Registrierung ausgenommen.

Die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) der Verordnung wird durch die Europäische Chemikalien Agentur ECHA veröffentlicht und aktualisiert (<http://echa.europa.eu>).

Wir bestätigen das keine Stoffe der SVHC - Liste mit mehr als 0,1% Massenanteil in den gelieferten Produkten noch deren Verpackungen enthalten sind.

Sollte ein Stoff zur Kandidatenliste neu hinzugefügt werden und im Kapitel "Zusammensetzung" eines Sicherheitsdatenblattes nicht bereits aus anderen Gründen deklariert sein, wird dieses Kapitel entsprechend überarbeitet werden, sofern der betreffende Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1% Massenanteil enthalten ist. In diesem Fall erhalten Sie unaufgefordert die aktualisierte Ausgabe des Sicherheitsdatenblattes zugesandt, vorausgesetzt, Sie haben das betreffende Produkt innerhalb der letzten Monate von uns bezogen.

2. 2002/96/EG - WEEE- Richtlinie

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik- Altgeräte (WEEE-Richtlinie) und ihrer Anpassungen. (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) vom 16. März 2005, mit Änderung vom 3.Mai 2013)

Kohlenwasserstoffe (KW) (hier im Sinne von Lösemittel), welche gegeben falls während der Herstellung unserer Produkte verwendet werden oder Bestandteile von deren Lieferform sind, sind nicht Gegenstand einer selektiven Behandlung nach Anhang II der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE-Richtlinie). es ist nicht beabsichtigt, dass diese Lösemittel im ausgehärteten Produkt verbleiben.

3. 2011/65/EG - RoHS II - Richtlinien

Richtlinie 2011/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Januar 2013 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS- Richtlinie) und ihrer Anpassungen. (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) vom 16. März 2005, mit Änderung vom 3. Mai 2013)

Die unten genannten Stoffe /Stoffgruppen werden bei der Herstellung der eingangs genannten Produkte nicht absichtlich zugesetzt. Wir erwarten daher nicht, dass diese Stoffe enthalten sind.

Anwendbare Konzentrationsgrenzen dieser Gesetztestexte, dh.

Blei	1000 ppm
Quecksilber	1000 ppm
Cadmium	100 ppm
Di(2-ethylhexyl)Phthalate (DEHP)	1000 ppm
Dibutyl Phthalate (DBP)	1000 ppm
Hexavalentes Chrom	1000 ppm
Polybromierte Biphenyls (PBB)	1000 ppm
Polybromierte Diphenyl Ethers (PBDE)	1000 ppm
Buthylbenzyl Phthalate (BBP)	1000 ppm
Diisobuthyl Phthalate (DIBP)	1000 ppm

werden eingehalten.

Die Anwesenheit analytisch nachweisbarer Spuren vorstehend genannter, ubiquitär vorkommender Schwermetalle, die über ein Einsatz-, Hilfs- oder Betriebsstoffe in unsere Produkte gelangen können, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Nach unseren, auf Analysen an repräsentativen Produkten unseres Sortiments beruhenden Erfahrungen, liegen derart möglicherweise resultierende Schwermetallkonzentrationen in der Summe unter 100 ppm.

4. DIN EN 61249-2-21-halogenfrei

Die Internationale Elektronische Kommission (ISC) definiert halogenfrei auf der Basis der Chlor- und Brommengen (Standard IEC 61249-2-21). Als halogenfrei gilt ein Produkt, wenn folgende Grenzwerte eingehalten werden.

< 900 ppm Chlor (Cl)

< 900 ppm Brom (Br)

< 1500 ppm total (Cl + Br)

In den eingangs genannten Produkten werden keine halogenhaltigen Flammschutzmittel oder Verbindungen absichtlich zugesetzt.

Die Konzentrationsgrenzen dieser Norm werden eingehalten.

5. 2003/11/EG - Polybromierte Verbindungen

Richtlinie 2003/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 6. Februar 2003 zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrsbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether). (Chemikalienverordnung (ChemVerbotsV) vom 14. Oktober 1993, mit Änderung vom 24. Februar 2012)

In den eingangs genannten Produkten werden keine halogenhaltigen Flammschutzmittel absichtlich zugesetzt.

Die Konzentrationsgrenzen dieser Gesetzestexte werden eingehalten.

6. 412/2012/EK - Dimethylfumarat (Biozid) - Verbot

Verordnung 412/2012 der Europäischen Kommission vom 15. Mai 2012. Verbot der Verwendung von Dimethylfumarat als Biozid. (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) vom 06.01.2004)

Die Konzentrationsgrenzen dieser Gesetzestexte werden eingehalten.

7. 276/2010/EK (034/2011 BFR) - Zinnorganische Verbindungen

Verordnung 276/2010 der Europäischen Kommission vom 31. März 2010; Stellungnahme Nr. 034/2011 des BFR vom 2. August 2011 "Organozinnverbindungen in verbrauchernahen Produkten".

Der Anteil von DiButyl - und DiOctylzinnverbindungen in den ausrangierten Produkten liegt unterhalb der Konzentration von 0,1 Gewicht % Zinn.

8. 2000/53/EG - Altfahrzeuge Entsorgung

Richtlinie 2000/53/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge. (Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug - Verordnung - AltfahrzeugV) vom 04.07.1997 mit Änderung vom 31.08.2015)

Die unten genannten Stoffe /Stoffgruppen werden bei der Herstellung der eingangs genannten Produkte nicht absichtlich zugesetzt. Wir erwarten daher nicht, dass diese Stoffe enthalten sind.

Anwendbare Konzentrationsgrenzen je homogenem Wertstoff dieser Gesetzestexte, dh.

Blei	1000 ppm
Quecksilber	1000 ppm
Cadmium	100 ppm

werden eingehalten.

Die Anwesenheit analytisch nachweisbarer Spuren vorstehend genannter, ubiquitär vorkommender Schwermetalle, die über ein Einsatz-, Hilfs- oder Betriebsstoffe in unsere Produkte gelangen können, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Nach unseren, auf Analysen an repräsentativen Produkten unseres Sortiments beruhenden Erfahrungen, liegen derart möglicherweise resultierende Schwermetallkonzentrationen in der Summe unter 100 ppm.

Durch die Vielzahl an Anfragen, mit zum Teil individuellen Fragebögen, können wir nicht detailliert im Einzelnen antworten und wählen deshalb diese Form. Wir bitten um Verständnis.

Management

Robert Neumann